

Dienstliche Beurteilung in Baden-Württemberg (anhand eines konkreten Falles)

Beitrag von „Meike.“ vom 24. Mai 2013 05:32

In Hessen kann man zu jedem Schriftstück in der Personalakte eine Stellungnahme hinzufügen. Fall man die Schule wechselt und die Akte mit umzieht, ist das oft günstig.

Ansonsten ist es schwierig für den Kollegen: eine dienstliche Beurteilung kann nur aus ganz wenigen Gründen als "ungültig" ausgewiesen werden: da müsse der Schulleiter schon nachweisbare Falschbehauptungen drin stehen haben. Also sowas wie "in dieser 8ten Klasse zeigte Herr X zu wenig fachlichen Anspruch ..." wenn es eine 6. Klasse war. Oder er müsste den formalen Ansprüchen an eine DB nicht gerecht geworden sein - was ja sicher schon geprüft worden ist, wenn der übergeordnete Personalrat und ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurden.

Zitat

Es gäbe vielleicht noch eine Möglichkeit, zu einem gerechteren Urteil zu kommen, nämlich den Besuch eines kompetenten Fachberaters zu verlangen. Ein solcher Fachberater, der das betreffende Fach auch selbst unterrichtet, hat in BW sogar Weisungsbefugnis gegenüber dem Schulleiter.

Wenn das eine Möglichkeit ist, sollte der Kollege es - auch für's eigene Empfinden (manchmal trügt das ja auch) tun.

Das Gerechtigkeitsempfinden allein reicht nicht und ist auch nicht wirklich ein Kriterium: wir kennen es ja nicht nur von den Schülern, dass schlechte Beurteilungen grundsätzlich immer auch ungerechte Beurteilungen sind.

Ich finde, dass Tina durchaus recht hat: es ist gut, wenn man sich auch noch über andere Dinge definiert, als über Schule. Ich finde die Strategie des Kollegen daher gar nicht verkehrt.

Alternativ könnte man sich nach einer anderen Schule umgucken.